

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht



9. März 2020


Frau Burghardt

033203 356-45

033203 356-49

Pe/002/20/0379

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Prüfungen zum Betrieb einer SchulCloud [#180879]Sehr geehrte(r) 

auf Ihren per E-Mail vom 19. Februar 2020 gestellten Antrag auf Informationszugang ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

I.

Mit E-Mail vom 19. Februar 2020 beantragten Sie unter Berufung auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) die Übersendung von „... Dokumenten im Rahmen der Prüfung, Bewertung und Bescheidung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der Einrichtung einer SchulCloud an brandenburger Schulen...“. Sie interessieren sich dafür, wann wer eine Prüfung dieses Vorhabens bei unserer Behörde beauftragt und ob diese stattgefunden hat. Außerdem möchten Sie wissen, mit welchem Ergebnis, Einschätzung, Empfehlung und/oder Bewertung unsere Behörde zu dem Betrieb der konkreten SchulCloud Stellung genommen hat.

II.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet ist.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AIG besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Auf-

gabenstellung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997).

Die datenschutzrechtliche Prüfung zum Betrieb einer SchulCloud an brandenburgischen Schulen ist keine Verwaltungsaufgabe, sondern gehört zur fachlichen Kernaufgabe der Landesbeauftragten als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Aus diesem Grund ist der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet.

Unbeschadet dieser Rechtslage können Sie sich über dieses Thema in unserem Tätigkeitsbericht Datenschutz 2019 informieren. Dieser wird Ende des Monats März 2020 veröffentlicht und auf unserer Webseite www.lda.brandenburg.de verfügbar sein.

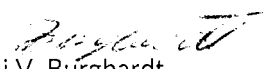
Hinweis:

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Eine solche Anrufung unterbricht die Rechtsmittelfrist nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2, 14532 Kleinmachnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Burghardt

Anlage: Informationsblatt zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der LDA

Information über die Datenverarbeitung; Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs

Im Rahmen unserer Tätigkeit verarbeiten wir personenbezogene Daten. Verantwortlich ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg.

Wir benötigen die Daten zur Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen und zur Überwachung und Durchsetzung der Vorgaben zum Datenschutz und zum Informationszugang. Wenn es für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, geben wir Daten von Beschwerdeführern an den Beschwerdegegner bzw. an die betreffende Stelle weiter. Auch umgekehrt werden im Einzelfall Daten von Beschwerdegegnern, sofern sie natürliche Personen sind, an den jeweiligen Beschwerdeführer übermittelt. Außerdem können wir Daten an eine andere Behörde weitergeben, z. B. wenn wir selbst nicht zuständig sind.

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Weitergehende Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch uns können Sie unter <https://www.lda.brandenburg.de/sixcms/detail.php/863912> abrufen. Bei Bedarf senden wir Ihnen dieses Dokument auch gerne per Post oder Fax zu.

Hinweis

(gilt nur für Beschwerden im Sinne des Art. 77 Abs. 1 DS-GVO/§ 42 Abs. 1 BbgPJMDSG):

Gemäß Art. 78 Abs. 2 DS-GVO bzw. § 42 Abs. 2 BbgPJMDSG steht Ihnen als betroffener Person der Rechtsweg offen, wenn die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg sich nicht mit Ihrer datenschutzrechtlichen Beschwerde befasst oder wenn Sie nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang der letzten Zwischeninformation über den Stand oder das Ergebnis Ihrer Beschwerde informiert werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam zu erheben.